

Leitfaden für Anträge beim Unterstützungsfonds des KünstlerInnen-Sozialversicherungsfonds (KSVF)

(Version 1.0., März 2016, Kulturrat Österreich)

Finanzielle Unterstützung „in besonders berücksichtigungswerten Notfällen“, bis zu € 5.000 - als Einmalzahlung oder in Ausnahmefällen als wiederkehrende Geldleistung.
Info und Leitfaden des KSVF: <http://www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html>

Wer kann einen Antrag stellen bzw. wer ist KünstlerIn?

- 1) Es spielt keine Rolle, ob Sie als KünstlerIn selbstständig oder unselbstständig tätig sind, **entscheidend ist allein der Notfall.**
- 2) Für einen Antrag ist es **nicht** erforderlich, bereits beim KSVF einen Anspruch auf Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen zu haben.
- 3) Wenn Sie beim KSVF noch nicht als KünstlerIn anerkannt sind, befindet der Beirat des Unterstützungsfonds über die KünstlerInneneigenschaft. Beachten Sie in diesem Fall, dass Sie Ihr künstlerisches Werk entsprechend und ansprechend darstellen.
- 4) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen Sie seit mindestens sechs Monaten Ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben (ist mit Meldezettel zu belegen; nur bei einem „besonders außergewöhnliche Notfall“ ist eine Ausnahme möglich). Bei wiederkehrenden Leistungen muss der Hauptwohnsitz auch für die gesamte Dauer des Bezugs in Österreich liegen.

Wofür kann eine Beihilfe beantragt werden?

Um besonders berücksichtigungswürdige Notfälle abzudecken.

Insbesondere, um

- 1) die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts zu gewährleisten, wenn Ihnen dies aufgrund einer schweren oder lang andauernden Erkrankung oder aufgrund eines anderen *unvorhersehbaren* Ereignisses nicht mehr selbst möglich ist;
- 2) eine Anschaffung zu tätigen oder Reparaturen vornehmen zu lassen, wenn diese aufgrund eines *außergewöhnlichen* Ereignisses notwendig wird/ werden;
- 3) erhöhte Aufwendungen im Fall einer Erkrankung abdecken zu können;
- 4) medizinisch notwendige Kur-/Genesungs- oder Erholungsaufenthalte zu finanzieren.

Was ist ein besonders berücksichtigungswürdiger Notfall?

- 1) *Erkrankung*: Wenn durch das Auftreten einer schweren oder lang andauernden Erkrankung (z. B. Krebserkrankung, Schlaganfall, Multiple Sklerose, Diabetes) oder aufgrund eines langwierigeren Genesungsprozesses oder in Folge eines Unfalls die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts (vorübergehend) nicht mehr möglich ist.
Bei lang andauernden Erkrankungen (z. B. des Bewegungsapparates, Stoffwechselerkrankungen, Autoimmunerkrankungen, psychischen Erkrankungen) werden auch erhöhte notwendige Ausgaben wie alternativmedizinische Behandlungen sowie Psychotherapie berücksichtigt. Ebenfalls geltend gemacht werden können notwendige Kuraufenthalte und Aufenthalte in Erholungs- und Genesungsheimen, wenn die anfallenden Kosten nicht oder nicht ausreichend von der Krankenversicherung übernommen werden.
- 2) Ein *unvorhersehbares Ereignis*, das dazu führt, dass die monatlichen Fixkosten nicht mehr bezahlt werden können, z. B. Trennung vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner/der Partnerin, unerwartete Mieterhöhung, Kündigung des Konto-Überziehungsrahmens, Kündigung eines Dienstverhältnisses durch den/die ArbeitgeberIn, Pflegeleistungen als Angehörige/r, vorübergehender Lohnentfall durch Konkurs/Insolvenz des/r ArbeitgeberIn, Naturkatastrophen, Wohnungs-/Ateliereinbruch, Arbeitsausfall in Folge eines Unfalls...
- 3) Ein *außergewöhnliches Ereignis*: Wird zum Beispiel ein dringend benötigtes Arbeitsgerät schadhaft bzw. kaputt, kann eine Beihilfe für die Reparatur bzw. bei Bedarf auch für die Neuanschaffung gewährt werden. Ähnliches gilt, wenn z.B. für einen in Aussicht stehenden Auftrag Arbeitsmaterialien (Leinwände, Bilderrahmen, Schnittprogramm u. ä.) angeschafft oder andere Investitionen getätigt werden müssen, deren Vorfinanzierung den Lebensunterhalt gefährden würde (vgl. Punkt 2). Auch Defekte oder ein Totalschaden an z. B. unverzichtbaren Geräten im Haushalt zählen in diese Kategorie. Zu beachten ist hier: Wenn z.B. ein Gerät knapp nach der Gewährleistung kaputt wird, kann ein Antrag gestellt werden, schwierig wird es aber nach Ablauf der üblicherweise erwartbaren Funktionsdauer! Außergewöhnliche Ereignisse wie Geburt oder insbesondere Mehrlingsgeburt haben eher wenig Aussicht auf Bewilligung, könnten aber insbesondere bei außergewöhnlichen Begleitumständen (beispielsweise gesundheitliche Folgeprobleme, erhöhter Betreuungsbedarf, ...) durchaus erfolgreich eingereicht werden.

Beachten Sie:

Eine nicht gewährte Projektförderung wird *nicht* als unvorhersehbares oder außergewöhnliches Ereignis gewertet; auch dann nicht, wenn Sie bereits etliche Jahre regelmäßige Förderungen erhalten haben, da es darauf keinen Rechtsanspruch gibt und immer mit einer Ablehnung gerechnet werden muss.

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

- 1) Konzentrieren Sie sich im **Anschreiben auf den einen berücksichtigungswürdigen Notfall** und stellen Sie diesen so präzise wie möglich dar! Erläutern Sie, warum gerade dieses unvorhersehbare oder außergewöhnliche Ereignis die Deckung Ihres notwendigen Lebensunterhaltes (oder eine notwendige Anschaffung oder Reparatur) unmöglich macht. Es ist nicht erforderlich, die Lebenssituation der vergangenen Jahre und länger zurückliegende Ereignisse darzulegen, die letztlich zu Ihrer derzeitigen Situation geführt haben. Berücksichtigt werden vom Fonds lediglich *die letzten sechs Monate*, die dem Notfall vorangingen. Füllen Sie unbedingt **alle** im Formblatt vorgesehene Felder aus. (Unvollständig ausgefüllte Formblätter werden nicht berücksichtigt.)
- 2) *Ganz wichtig:* Bei offenen Fragen (oder wenn Sie sich nicht ganz sicher sind) wenden Sie sich bitte auch direkt an den KSVF. Dort gibt es immer ein offenes Ohr und nach unseren Erfahrungen auch gute Unterstützung bei Anträgen – wenn seitens des KSVF von einem Antrag abgeraten wird, können Sie trotzdem einen stellen: Die Entscheidung liegt schließlich bei dem vierköpfigen Beirat.

Welche Beilagen sind beizubringen?

- 1) Kosten des notwendigen Lebensunterhalts: Hier ist auf eine **umfassende Auflistung** zu achten. Haben Sie z.B. ein Haustier, dann beziffern Sie auch die Kosten für Futter und tierärztliche Versorgung. Achten Sie darauf, dass die Kosten z.B. für Ernährung oder Kleidung in einem realistischen und angemessenen Bereich liegen.
Eine Orientierungshilfe, die ältere Daten der Armutskonferenz adaptiert, finden Sie hier: <http://www.budgetberatung.at/budgetberatung/beispiele>.
Eine Orientierungshilfe zur Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung finden Sie hier: <http://www.ksvf.at/formulare-service.html>
- 2) Denken Sie daran, auch Ausgaben für Körperpflege, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Aufwendungen und die Notwendigkeit der Nutzung eines PKW, Kreditrückzahlungen, Alimentationspflichten, Versicherungsbeiträge, Abos oder Mitgliedsbeiträge mit langen Kündigungsfristen und / oder beruflicher Notwendigkeit aufzulisten.

- 3) Bankbelege: Legen Sie je einen Kontoauszug für jeden Monat der letzten sechs Monate bei. Sollten Sie diese Auszüge nicht haben, gehen Sie zur Bank und lassen Sie sich Duplikate ausdrucken. Wichtig: Da der KSVF eine Behörde ist, ist die Bank verpflichtet, Ihnen **kostenlos** diese Bankbelege zur Verfügung zu stellen. Sollte Ihr Konto immer im Plus gewesen sein, beachten Sie, dass Sie umso präziser darstellen, warum dies durch das unerwartete Ereignis nun nicht mehr der Fall sein wird bzw. lassen Sie sich von der Bank bestätigen, dass kein Überziehungsrahmen möglich ist.
- 4) PartnerInneneinkommen: Beachten Sie, dass das **gemeinsame** Einkommen von Ehe- oder LebenspartnerInnen sowie von eingetragenen PartnerInnen berücksichtigt wird. Geben Sie dieses gemeinsame Einkommen an, und belegen Sie es mit Kontoauszügen.
- 5) Bei Erkrankung: Für ärztliche Behandlungen (auch alternativmedizinische und länger andauernde Psychotherapien!) und die medizinische Notwendigkeit eines Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes legen Sie bitte ärztliche Atteste bei. Wenn eine spezielle Therapie, spezielle Heilbehelfe oder dergleichen aufgrund Ihrer künstlerischen Tätigkeit notwendig ist (z.B. festsitzender Zahnersatz für BlasmusikerInnen, Therapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates von TänzerInnen und SchauspielerInnen), belegen Sie dies ebenfalls mit einem Attest. *Beachten Sie:* Eine Behandlung bzw. Operation, die von Ihrer Krankenkasse (oder über eine von Ihnen abgeschlossene Zusatzversicherung) bezahlt werden würde, kann nicht berücksichtigt werden!
- 6) Offene Rechnungen: Legen Sie diese dem Antrag bei - **bereits bezahlte Rechnungen können nicht berücksichtigt werden**. Haben Sie sich von Verwandten oder FreundInnen Geld geborgt, belegen Sie dies mit entsprechenden Bestätigungen. Auch hier gilt: **Bereits rückerstattete private Geldleihen können nicht berücksichtigt werden!**

Die Beiratssitzungen des Unterstützungsfonds finden monatlich statt, um die Bearbeitungszeiten möglichst überschaubar zu halten.

Rechtliches/ Information:

- KSVF Unterstützungsfonds: <http://www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html>
- Richtlinien Unterstützungsfonds: http://www.ksvf.at/rechtliches.html?file=files/CONTENT/PDFs20Rechtliches/Richtlinien_fuer_Unterstuetzungsfonds_Letztfassung.pdf
- KünstlerInnen-Sozialversicherungsfondsgesetz (KSVFG):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001060>